

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

30. Jahrgang

Erscheinungstag: 13. März 2002

Nr. 4/2002

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de Datenbank „Bürgerinfo“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg;
<u>hier:</u> Wirksamwerden | 16 – 17 |
| 2. | Bebauungsplan Nr. 60 „Brucherfeld“;
<u>hier:</u> Inkrafttreten | 18 – 20 |
| 3. | Umlegungsbeschluss für das Umlegungsgebiet Nr. 23 „Brucherfeld“ in der Ortschaft Birgelen | 21 – 26 |
| 4. | Bebauungsplan Nr. 63 „Am Grünen Weg“
a) Aufstellung eines Bebauungsplanes und
b) Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung | 27 – 28 |
| 5. | Bestimmung der Linienführung gem. § 16 (1) FStrG für die B 221n zwischen Orsbeck und Wildenrath als Umgehung Wassenberg | 29 – 30 |
| 6. | 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg;
<u>hier:</u> Wirksamwerden | 31 – 32 |
| 7. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2002 vom 07.03.2002 | 33 – 35 |
| 8. | Statistische Übersicht über die Entwicklung der Wohnbevölkerung der Stadt Wassenberg Stand: 28.02.2002 | 36 |
| 9. | Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 21. März 2002, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27 | 37 – 39 |
| 10. | Rentenberatung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) | 40 |

Bekanntmachung

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg hier: Wirksamwerden

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 19.12.2001 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln am 06.02.2002, Az.: 35.2.11-57-09/02, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung genehmigt.

Die Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzten Bereich in Wassenberg-Birgelen.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf verwiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

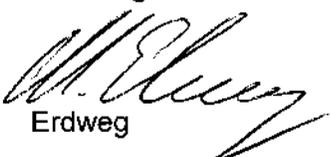
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

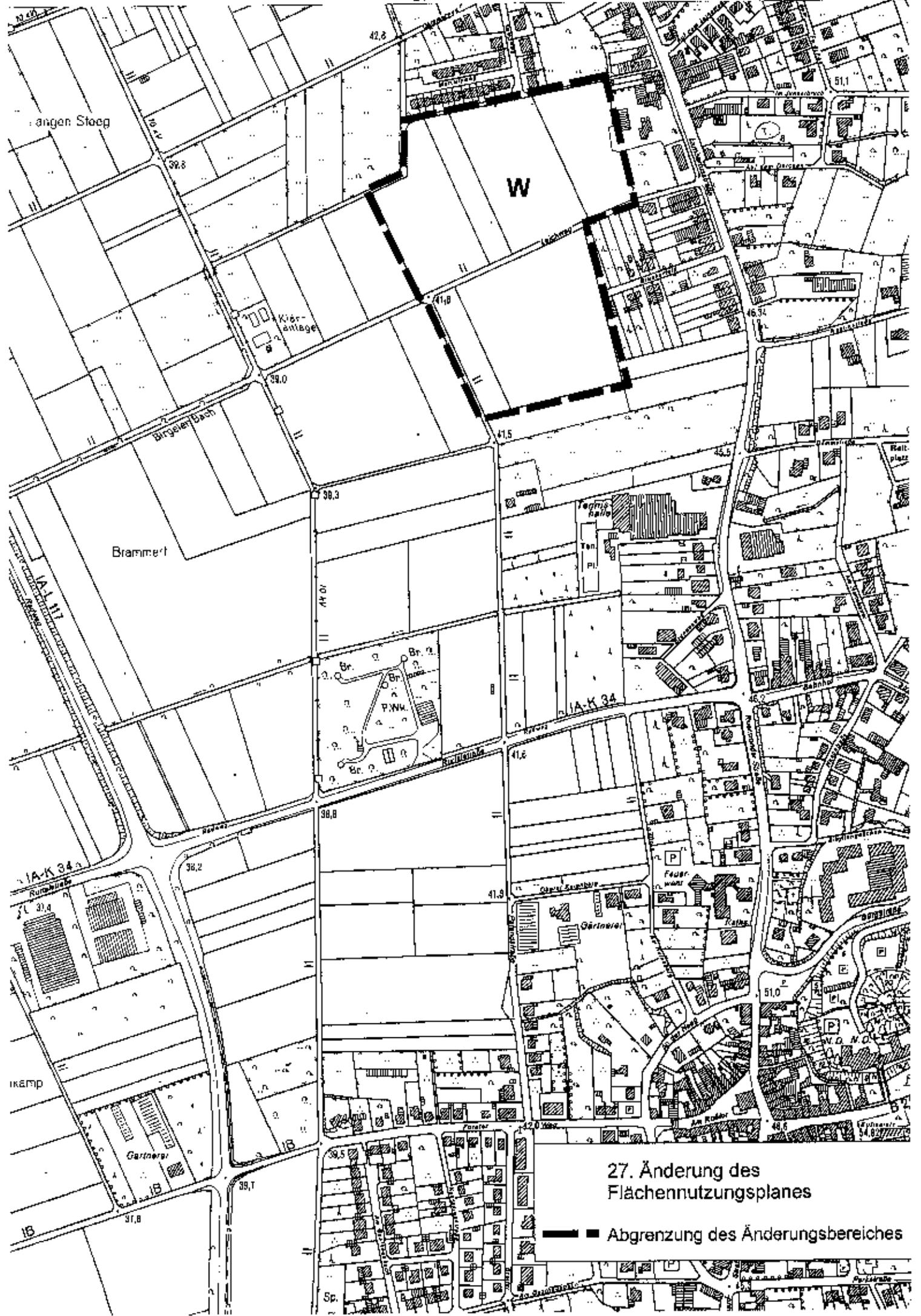
Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Wassenberg, den 01. März 2002

Der Bürgermeister


Erdweg



27. Änderung des
Flächennutzungsplanes

— ■ — Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bekanntmachung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 60 „Brucherfeld“
 hier: Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan Nr. 60 „Brucherfeld“ wurde vom Rat der Stadt Wassenberg am 19.12.2001 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 60 „Brucherfeld“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 60, der Begründung und der textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

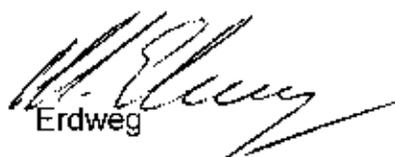
- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 60 „Brucherfeld“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich werden:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung,
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Brucherfeld“ schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 60 „Brucherfeld“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

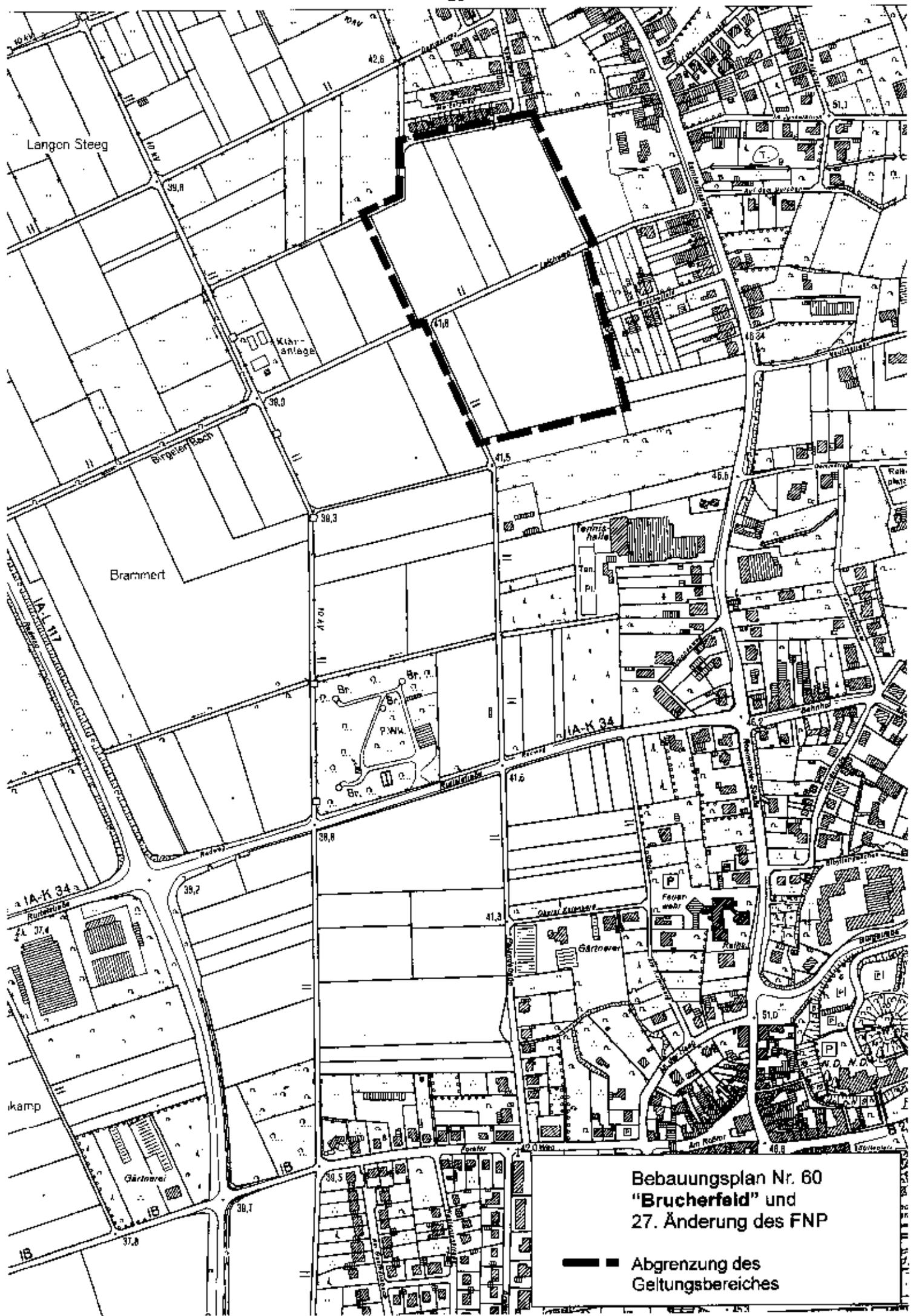
- b) der Bebauungsplan Nr. 60 „Brucherfeld“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 60 „Brucherfeld“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 60 „Brucherfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung in Kraft.

Wassenberg, den 01. März 2002
Der Bürgermeister


Erdweg



**Bebauungsplan Nr. 60
"Brucherfeld" und
27. Änderung des FNP**

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung

des Beschlusses des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg – Ortschaft Birgelen –

I. Beschluss, Umlegungsgebiet und dessen Lage

Umlegungsbeschluss für die Umlegung Nr. 23 „Brucherfeld“

Der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg -Ortschaft Birgelen- hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2002 die Einleitung der Umlegung Nr. 23 „Brucherfeld“ gemäß § 47 Baugesetzbuch wie folgt beschlossen:

„Der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg -Ortschaft Birgelen- beschließt gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBG I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung einstimmig, die Umlegung Nr. 23 „Brucherfeld“ einzuleiten (Umlegungsbeschluss).

Das Umlegungsgebiet umfasst nachfolgende Flurstücke:

Gemarkung Birgelen, Flur 13

Flurstücke:

7, 8, 9, 94, 95 und 258 tlw.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den Kampweg Gemarkung Birgelen, Flur 12, Flurstück 374, durch das Flurstück 294 sowie durch den Birgeler Bach (Flurstück 146)
- im Osten durch das Grundstück Gemarkung Birgelen, Flur 13, Flurstücke 406, durch die Wohnsiedlung „Brucherfeld“ (Flurstücke 92, 266 und 78) sowie durch das Flurstück 271
- im Westen durch das Grundstück Gemarkung Birgelen, Flur 13, Flurstück 6 und Wegeparzelle 101
- im Süden durch das Grundstück Gemarkung Birgelen, Flur 13, Flurstück 274.

Der Umlegungsbeschluss wird hiemit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

§ 48 des Baugesetzbuches lautet:

Beteiligte

(1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
 2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
 4. die Gemeinde,
 5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger,
 6. die Erschließungsträger.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle den Anmeldungen unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 49 des Baugesetzbuches lautet:

Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

Anmeldung von Rechten

Es ergeht hiermit nach § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Umlegungsstelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB). Umlegungsstelle ist der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines aus vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Absatz 4 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet oder aufgehoben werden,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungsbedürftige, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,

4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

IV. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

V. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Gemäß § 209 Abs. 1 Satz 1 BauGB haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden und Stellen (z.B. des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg bzw. Mitarbeiter eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs) zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Erforderlichkeit der Umlegung

Die Neuordnung des Grund und Bodens innerhalb des eingangs näher bezeichneten Bebauungsplanes ist erforderlich, um eine zweckmäßige Grundstücksbildung als Voraussetzung für eine geordnete Bebauung und Erschließung des Plangebietes sowie die Bereitstellung der Flächen für den öffentlichen Bedarf zu gewährleisten.

VII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Nach § 53 Absatz 2 BauGB werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des eingangs genannten Umlegungsgebietes in der Zeit vom

25. März 2002 bis 25. April 2002

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, Rathaus, Zimmer 203, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt und zwar

montags bis freitags (vormittags): von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstagsnachmittags: von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggf. Berichtigungen beantragen. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Absatz 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer,
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Absatz 2 Satz 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Der eingangs aufgeführte Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wassenberg als bekannt gegeben.

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) kann nunmehr innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht -Kammer für Baulandsachen- in Köln.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss -Geschäftsstelle- der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 203, 41849 Wassenberg, einzureichen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Wassenberg, den 06. März 2002

Der Umlegungsausschuss der
Stadt Wassenberg
Der Vorsitzende



Dieder
Stadtrechtsdirektor

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 63 „Am Grünen Weg“

- a) **Aufstellung eines Bebauungsplanes und**
- b) **Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung:**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 24.10.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Am Grünen Weg“ beschlossen. Am 27.02.2002 wurde der Beschluss gefasst, mit dem Entwurf der o.g. Planung die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung. Es wird auf den beigefügten Übersichtsplan verwiesen, der den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Am Grünen Weg“ abgrenzt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes kann vom

25. März bis 09. April 2002

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung, Zimmer 204, eingesehen werden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen sind aus dem städtebaulichen Vorentwurf ersichtlich.

Während der vorgenannten Frist können zu den üblichen Dienstzeiten Anregungen vorgebracht werden; ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung.

Wassenberg, den 06. März 2002
Der Bürgermeister


Erdweg

Orsbeck

B 221

Sportpl.
Sportplatz

Myrker Bach

P

P

Kinder
Garten

Maisweg

Zehrerweg

Schulweg

r Kump

Rur

Reu.
Platz

Luhtentl

Bebauungsplan Nr. 63
"Am Grünen Weg"

— ■ — Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung

Betreff: Bestimmung der Linienführung gem. § 16 (1) FStrG für die B 221n zwischen Orsbeck und Wildenrath als Umgehung Wassenberg

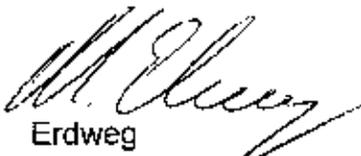
Mit Schreiben vom 14. November 2001 – S21/40.10.78.1221/139 NW 2001 II- hat der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in dem Teilabschnitt Orsbeck bis Wildenrath die Linienführung der B 221 als Umgehung Wassenberg bestimmt.

Gleichzeitig wird die alte Linienbestimmung für die B 221n im Straßenzug von Heinsberg – Wassenberg (Führung durch die Myhler Schweiz) – Arsbeck vom 21. Dezember 1978, Az.: 21/40.10.78.1221/21202 NW 78 I für den Bereich Wassenberg aufgehoben.

Ein Auszug des Linienbestimmungsplanes im Maßstab 1 : 25.000 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Linienbestimmungsplan liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Wassenberg, den 06. März 2002
Der Bürgermeister


Erdweg



Wildenrath

Entenpfuhl

Myhl

Orsbeck

Anfang des zu bestimmenden Abschnittes

Ratheim

Ende des zu bestimmenden Abschnittes

Stamens Testrig

Altmühl

Faulenriesch

Eschenbroich

Horst

Bekanntmachung

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg hier: Wirksamwerden

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 17.10.2001 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln am 19.11.2001, Az.: 35.2.11-57-168/01, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung genehmigt.

Die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzten Bereich.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf verwiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

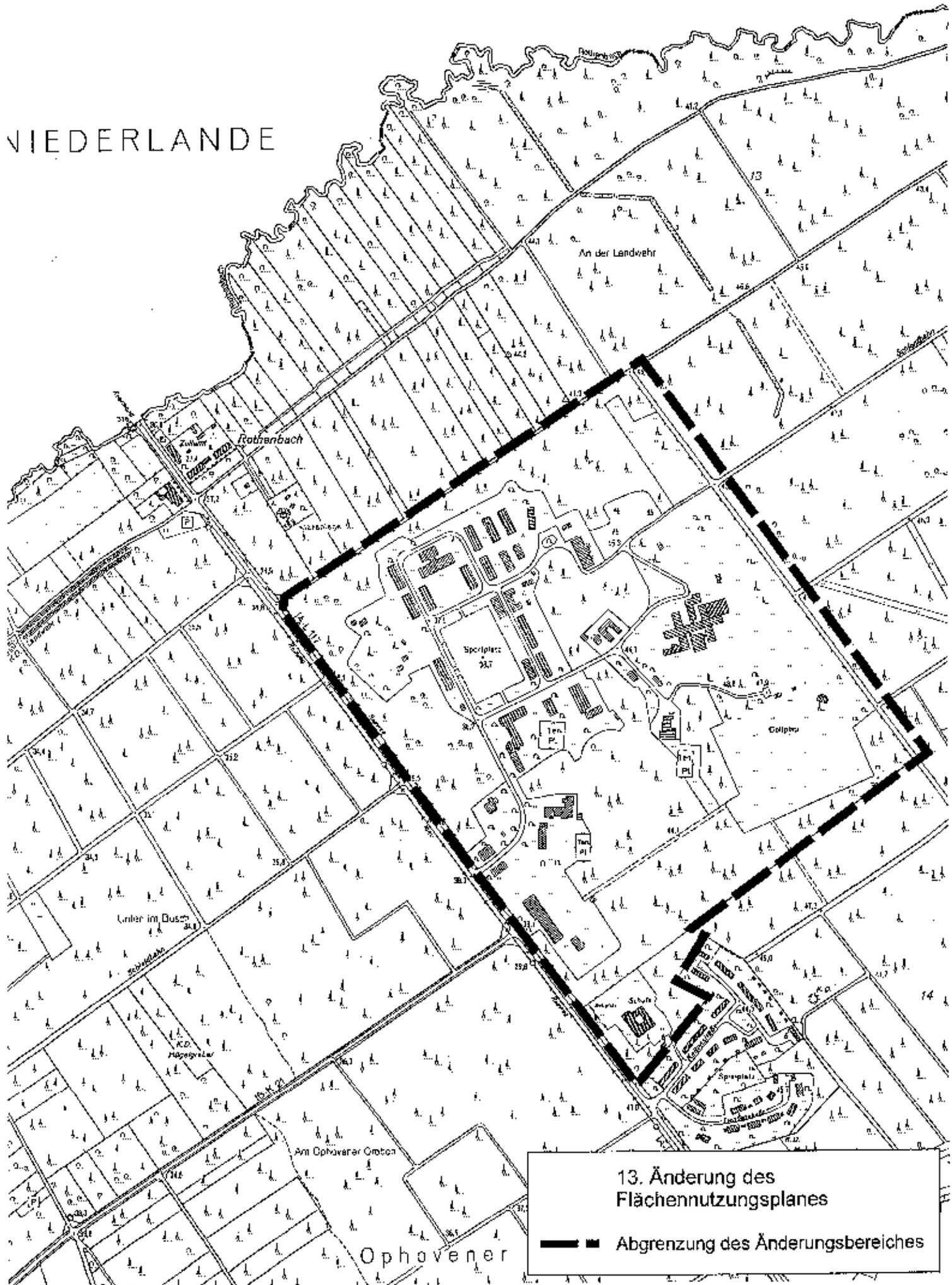
Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Wassenberg, den 06. März 2002
Der Bürgermeister


Erdweg

NIEDERLANDE



13. Änderung des
Flächennutzungsplanes

— — — — — Abgrenzung des Änderungsbereiches

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2002
vom 07.03.2002**

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff., SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW 2001 S. 811) hat der Rat der Stadt Wassenberg mit Beschluss vom 31. Januar 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	24.402.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	24.402.000,00 EUR
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	7.753.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	7.753.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 3.294.700,00 EUR
festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 1.533.900,00 EUR
festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 200 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 280 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v.H. |

§ 6

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k. u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Vergütungs- oder Lohngruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (k. w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
2. Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

Wassenberg, den 31. Januar 2002

gez. M. Erdweg
Bürgermeister

gez. Winkens
Stadtverordneter

gez. Brehl
Schriftführer

Statistische Übersicht

Entwicklung der Wohnbevölkerung ab 31.11.2001

Zur Stadt Wassenberg gehören 6 Stadtteile.

Von der Gesamteinwohnerzahl der Stadt entfallen auf:

Stadtteile	Stand	Zugänge (+)	Stand	Zugänge (+)	Stand	Zugänge (+)	Stand
	31.11.2001	Abgänge (-)	31.12.2001	Abgänge (-)	31.01.2002	Abgänge (-)	28.02.2002
WASSENBERG	6.519	+107 - 69	6.557	+ 89 - 83	6.563	+ 71 - 62	6.572
BIRGELEN	3.332	+ 34 - 30	3.336	- 54 - 35	3.355	+ 31 - 28	3.358
MYHL	2.333	+ 20 - 9	2.344	+ 18 - 23	2.339	+ 8 - 9	2.338
ORSBECK	1.982	+ 28 - 19	1.991	+ 14 - 23	1.982	+ 11 - 14	1.979
EFFELD	1.149	+ 16 - 12	1.153	+ 15 - 5	1.163	+ 3 - 9	1.157
OPHOVEN	658	+ 4 - 2	660	- 5 - 6	659	+ 6 - 2	663
INSGESAMT	15.973	+209 -141	16.041	+195 -175	16.061	+130 -124	16.067

Einladung

Zu der am

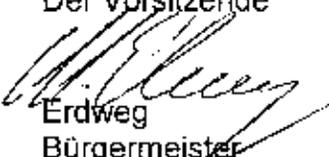
**Donnerstag, dem 21. März 2002, 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses,
Roermonder Straße 25-27,**

stattfindenden 21. Sitzung **des Rates** der Stadt Wassenberg

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 13. März 2002

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Erdweg
Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
4. Einführung und Verpflichtung des Stadtverordneten Peter Hembach
5. Ersatzwahlen zur Neubesetzung von Ausschüssen
- ausgeschieden: Stadtverordneter Norbert Gansweidt -;
hier:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Kultur- und Sportausschuss
 - c) Rechnungsprüfungsausschuss
 - d) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
 - e) Personalausschuss
 - f) Planungs- und Umweltausschuss
 - g) Schulausschuss

6. Wahl von Ausschussmitgliedern als weitere Vertreter (Stadtverordnete) im Falle der Verhinderung der persönlichen Vertreter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg;
hier: Listenverbindung CDU/NWI
- ausgeschieden: Stadtverordneter Norbert Gansweidt -
7. Benennung des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden für den Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
8. Benennung eines Vertreters als Mitglied für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Heinsberg
- ausgeschieden: Stadtverordneter Norbert Gansweidt -
9. Ersatzwahl zur Neubesetzung des Schulausschusses
- ausgeschieden: beratendes Mitglied Superintendent Eberl -
10. Beanstandung eines Ratsbeschlusses vom 31. Januar 2002 (- TOP 5 -) gemäß § 54 Abs. 2 GO NW;
hier: Regressnahme von Bediensteten
11. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 01. März 2002;
hier: Errichtung eines Gefahrstofflagers durch Geiger-Heß GbR
12. Beratung und Beschlussfassung über folgende Ausschussniederschriften:
 - a) Bauausschusssitzung vom 25. Februar 2002 (TOP 4)
 - b) Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 27. Februar 2002 (TOP 7)
13. Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg vom 19. Februar 2002;
hier: B 221 n
14. Kindergartenangelegenheiten;
hier: Verlängerung des Vertrages über die Übernahme des Trägeranteils für den Betrieb der Notgruppe – 3. Gruppe – im Kath. Kindergarten Wassenberg-Myhl

II. Nichtöffentlicher Teil:

15. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 06. Februar 2002;
hier: Auftragsvergabe betreffend Kanalsanierung „Mühlenstraße /
Pützchensweg/Auf dem Feldchen“ in der Ortschaft Birgelen
16. Beratung und Beschlussfassung über die Wirtschaftsförderungs- und
Grundstücksausschusssitzung vom 20. Februar 2002 (TOP 2 bis 5)
17. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 28. Februar 2002;
hier: Wiedereingliederungshilfe
18. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 05. März 2002;
hier: Änderung des Bauprogramms bezüglich der Beleuchtung be-
treffend Kanal- und Straßenausbau Teilstück der Straße
„Mittlerer Weg“ (von der Mühlenstraße bis zur Rosenthaler
Straße) in Birgelen
19. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 05. März 2002;
hier: Änderung des Bauprogramms bezüglich der Beleuchtung be-
treffend Kanalsanierung und Straßenausbau Teilstück der
Straßen „Am Schwanderberg/St.-Johannes-Straße“ in Myhl
20. Straßenunterhaltung;
hier: Abschluss einer Vereinbarung
21. Auftragsvergabe;
hier: Erwerb eines Pritschenwagens (Ersatzanschaffung)
22. Auftragsvergabe;
hier: Erwerb eines Bausatzes für Lagerzwecke
23. Mitteilungen des Bürgermeisters
24. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gemäß
§ 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg

H i n w e i s:

Rentenberatung der Bundesversicherungsanstalt für
Angestellte (BfA)

Die Rentenberatung im Monat April 2002 findet nicht am
09. April, sondern am

Donnerstag, dem 18. April 2002,

von 14.00 bis 16.00 Uhr,

Zimmer 109,

statt.